

Armenangehörige.

Rückersatz

(von Unterstützungen!)

Ludwig-Wolf

Erstattung von Unterstützungen
durch die Unterstützten selbst und
durch ihre Angehörigen. Insbesondere
das Beschlussverfahren gegen Ange-
hörige von Unterstützten.

Von Leipzig, 1899.

Siehe: "Schriften
des deutschen Vereins für Armen-
pflege und Wohltätigkeit."

41. Heft.